

Was ist SEPA und warum gibt es SEPA?

SEPA steht für Single Euro Payments Area (einheitlicher Euro-Zahlungsverkehrsraum) und bedeutet, dass alle Euro-Zahlungen wie inländische Zahlungen behandelt werden. Die Umstellung auf einheitliche Zahlverfahren für Überweisungen und Lastschriften ist zum 01.02.2014 gesetzlich vorgeschrieben.

SEPA-Überweisungen werden seit Januar 2008 angeboten. Für Lastschrifteinzüge existieren seit November 2009 zwei Verfahren: eine Standard/Basisvariante („SEPA-Basis-Lastschriftverfahren“/SEPA Core Direct Debit), die alle Kunden nutzen können, sowie eine optionale Variante, die ausschließlich für Lastschriftzahlungen ohne Rückerstattungsrecht angeboten wird („SEPA-Firmen-Lastschrift“/SEPA Business to Business Direct Debit).

Nachdem sich im Markt die SEPA-Zahlverfahren nicht selbstständig durchsetzten, regelte die Europäische Kommission 2010 mit der SEPA-Verordnung die gesetzliche Einführung. In Deutschland gibt es flankierend das SEPA-Begleitgesetz.

Seit Inkrafttreten der SEPA-Verordnung müssen für grenzüberschreitende Euro-Zahlungen die gleichen Entgelte erhoben werden wie für entsprechende inländische Euro-Zahlungen.

Grund für die Einführung von SEPA war, dass der europäische Zahlungsverkehrsmarkt stark fragmentiert ist. Die Abschottung der nationalen Märkte wird zu Gunsten eines einheitlichen Binnenmarkts im unbaren Zahlungsverkehr aufgehoben und europaweiter Wettbewerb ermöglicht. SEPA betrifft somit nicht nur den grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr, sondern soll zu einer vollständigen Integration der nationalen Zahlungsverkehrsmärkte führen.

Die Umstellung des Zahlungsverkehrs sollte nicht unterschätzt werden. Denn vielfach sind die Zahlungsverkehrsanwendungen so in die Software-Architektur eingebunden, dass sich Wechselwirkungen mit anderen Programmen ergeben. Dies sollte zunächst genau analysiert werden. Nach der Analyse sind die Stammdaten, also die Kontoangaben von Zahlern und Lieferanten, umzustellen.

Europaweit freie Kontowahl

Unternehmen und Verbraucher können den Euro-Zahlungsverkehr über ein einziges Zahlungskonto abwickeln. Damit können Unternehmen ihren Kunden im Ausland die Bezahlung per SEPA-Lastschrift ermöglichen. Eine verpflichtende Erreichbarkeit für die SEPA-Firmenlastschrift besteht nicht.

Zur europaweit freien Kontowahl gehört auch, dass nicht mehr vorgeschrieben werden darf, in welchem EU-Mitgliedstaat das Konto zu führen ist, sodass beispielsweise die Finanzverwaltung kein Inlandskonto mehr verlangen darf.

Was sind IBAN und BIC?

IBAN und BIC sind die neuen Identifizierungszeichen im Zahlungsverkehr. IBAN steht für International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer) und setzt sich wie folgt zusammen:

Ländercode	2 Stellen	DE
Prüfziffer	2 Stellen	gemäß ISO 7064 berechnet
Konto-ID	max. 30 Stellen	8-stellige Bankleitzahl und 10-stellige Kontonummer

Die Prüfziffer ermöglicht beispielsweise, Zahlendreher zu erkennen.

BIC ist der Business Identifier Code, die internationale Bankleitzahl. Er setzt sich wie folgt zusammen:

Bankencode	4 Stellen	vom Geldinstitut frei wählbar; nur Buchstaben
Ländercode	2 Stellen	Ländercode nach ISO 3166-1; nur Buchstaben
Ortscode	2 Stellen	Codierung des Ortes; Buchstaben und Zahlen
Filialcode	3 Stellen	Kennzeichnung der Filiale oder Abteilung, optional, Standard: „XXX“

Die Banken ermöglichen ihren Verbraucherkunden eine kostenlose Konvertierung der nationalen Kontokennungen in IBAN (und BIC) bis zum 31.01.2016 für Inlandszahlungen. Ab dem 01.02.2016 ist dann ausschließlich die IBAN zu verwenden.

Überweisungen und Lastschriften

Grundsätzlich müssen ab dem 01.02.2014 Unternehmen für alle Überweisungen und Lastschriften in Euro im SEPA-Raum die SEPA-Überweisung bzw. die SEPA-Lastschrift verwenden.

Hinweis: Bei der SEPA-Überweisung stehen statt 378 Zeichen künftig nur noch 140 Zeichen für den Verwendungszweck zur Verfügung.

Lastschriftmandat

Das SEPA-Lastschriftmandat ersetzt die Einzugsermächtigung bzw. bei der SEPA-Firmenlastschrift das Abbuchungsverfahren. Der Verwendungszweck ist ebenfalls auf 140 Zeichen begrenzt.

Ab dem 01.02.2014 sind bei neuen Vertragsabschlüssen SEPA-Lastschriftmandate zu verwenden. Für die Mandate gibt es strengere Formvorschriften:

- Die Ermächtigung muss auf Papier erfolgen und eigenhändig unterschrieben sein.

- Das Mandat muss sich von eventuell verbundenen Vertragsteilen deutlich absetzen.
- Das Mandat muss eine eindeutige Weisung für die Bank enthalten: „Ich ermächtige XY, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von XY auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.“
- Das Mandat muss auf die Rückgabemöglichkeit von acht Wochen hinweisen: „Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.“
- Der Hinweis lautet beim Firmenlastschriftmandat: „Hinweis: Dieses Lastschriftmandat dient nur dem Einzug von Lastschriften, die auf Konten von Unternehmen gezogen sind. Wir sind nicht berechtigt, nach der erfolgten Einlösung eine Erstattung des belasteten Betrags zu verlangen. Wir sind berechtigt, unser Kreditinstitut bis zum Fälligkeitstag anzuweisen, Lastschriften nicht einzulösen.“
- Das Mandat muss die Gläubiger-Identifikationsnummer und die Mandatsreferenz enthalten.

Weitere Bestandteile des Mandats müssen sein:

- Name und Adresse des Gläubigers
- Angabe, ob das Mandat für wiederkehrende oder eine einmalige Zahlung gegeben wird
- Name, Adresse, Kontoverbindung und Unterschrift des Kontoinhabers sowie Datum der Unterschrift.

Die Gläubiger-Identifikationsnummer wird unter www.glaebiger-id.bundesbank.de beantragt. Die Gläubiger-ID ist in Deutschland wie folgt aufgebaut:

Ländercode	2 Stellen	Ländercode nach ISO 3166-1; Buchstaben
Prüfziffer	2 Stellen	gemäß ISO 7064 berechnet
Geschäftsbereichskennung (Creditor Business Code)	3 Stellen	Buchstaben (von der Bundesbank mit „ZZZ“ vorbelegt)
Nationales Identifikationsmerkmal	11 Stellen	Zahlen

Für die tatsächlich verwendeten SEPA-Mandate kann der Zahlungsempfänger den Creditor Business Code frei belegen. So könnte der Zahlungsempfänger unterschiedliche Gläubiger-IDs für unterschiedliche Abteilungen generieren und parallel nutzen.

Die Mandatsreferenz wird vom Unternehmer erzeugt. Sie kann bis zu 35 Stellen aufweisen. Sinnvoll kann es sein, bestehende Kunden- oder Vertragsnummern zu ergänzen.

Muster für unterschiedliche Mandate können unter www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de (Suche nach Begriff: „Muster SEPA“) heruntergeladen werden.

Die erteilten Mandate sind aufzubewahren. Das Lastschriftmandat verfällt nach 36 Monaten ohne Nutzung. Es bedarf dann keines gesonderten Widerrufs mehr.

Pre-Notification

Der Lastschreifeinreicher muss dem Zahler eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift ankündigen. Auf die Vorabinformation (Pre-Notification) kann nicht vertraglich verzichtet werden. Die Vorabinformation muss das Fälligkeitsdatum und den genauen Betrag enthalten und kann auch mehrere Lastschreifeinzüge ankündigen. Sie muss dem Zahler rechtzeitig (sofern keine andere Frist vereinbart wurde mindestens 14 Kalendertage) vor Fälligkeit zugesandt worden sein, damit er sich auf die Kontobelastung einstellen kann.

In welcher Art und Weise die Vorabinformation erfolgen kann, ergibt sich aus den Regelungen der jeweiligen Inkassovereinbarung zwischen dem Zahlungsempfänger und seinem Zahlungsdienstleister.

Vorlaufzeit

Die SEPA-Lastschrift ist nicht per Sicht fällig, sondern muss mit einer Vorlaufzeit bei der Bank des Zahlers vorliegen und daher rechtzeitig durch den Zahlungsempfänger versandt werden:

- 5 Bankarbeitstage bei einmaliger Lastschrift oder erster Lastschrift einer Folge von wiederkehrenden Lastschriften.
- 2 Bankarbeitstage bei wiederkehrenden Lastschriften mit Ausnahme der ersten Lastschrift.
- 1 Bankarbeitstag bei SEPA-Firmenlastschriften.

Wie bisher mit dem Ausführungsdatum kann ein Fälligkeitsdatum, an dem die Belastung des Kontos des Zahlers erfolgen muss, angegeben werden.

Früher erteilte Einzugsermächtigungen

Vor dem 01.02.2014 erteilte Einzugsermächtigungen bleiben gültig und gelten als Zustimmung des Zahlers, die Lastschriften künftig im SEPA-Basislastschriftverfahren auszuführen. Vor dem ersten SEPA-Basislastschreifeinzug muss der Zahlungsempfänger den Zahler über die Umstellung unter Angabe der Gläubiger-Identifikationsnummer und der Mandatsreferenz in Textform informieren.

Einzugsermächtigungen, die nicht in Schriftform vorliegen (z. B. telefonisch oder per Internet erteilte Einzugsermächtigungen), sind nicht SEPA-fähig.